

Rote Dauerkennzeichen für Händler

Gemäß § 16 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) kann ein rotes Dauerkennzeichen an "zuverlässige" Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändler zugeteilt werden. Es ist ein Fahrtennachweisbuch zu führen.

Die Antragssteller unterziehen sich einer Zuverlässigkeitsprüfung.

Da Rote Kennzeichen zur betrieblichen Verwendung zugeteilt werden, ist eine Überlassung an Dritte untersagt.

Rote Dauerkennzeichen werden zunächst auf ein Jahr befristet ausgegeben.

Notwendige Unterlagen:

- schriftlicher Antrag mit Angabe von Grund und Bedarf eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung

Den entsprechenden Vordruck des Antrages finden Sie unter „Formulare und Anträge“.

Bei Firmen:

- entweder Geschäftsführer oder ein bevollmächtigter Fuhrparkleiter
- aktuelles Führungszeugnis (bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
- aktueller Auszug aus dem Verkehrszentralregister; beim Kraftfahrt-Bundesamt in 24932 Flensburg direkt oder gebührenpflichtig über die Kfz-Zulassungsbehörde zu beantragen
- Gewerbeanmeldung bzw. und Handelsregisterauszug von eingetragenen Firmen im Registergericht beim Amtsgericht
- Vorlage einer Versicherungsbestätigung gem. § 23 Abs. 1 FZV für ein rotes Kennzeichen zur Dauerverwendung

Kontaktinformationen

Bitte beachten Sie, dass bei diesem Antrag ein persönliches Vorsprechen erforderlich ist (Geschäftsführer oder eine verantwortliche Person laut Handelsregisterauszug).

Kosten und Gebühren

- ca. 90 €, zuzüglich Kennzeichenschilder